

Amtliche Mitteilung Nr. 58/2024

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Technischen Hochschule Köln

Vom 26. September 2024

Herausgegeben am 26. September 2024



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet.
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Technischen Hochschule Köln

Vom

26. September 2024

Aufgrund §§ 2 Abs. 4,13 Abs. 1 Satz 2 und 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278), und aufgrund Teil 1 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschule und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1056), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2024 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 8 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln vom 10. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilung 42/2022), hat die Technische Hochschule Köln folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Technischen Hochschule Köln vom 13. Oktober 2023 (Amtliche Mitteilung 35/2023) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2a Art der Durchführung der Wahlen Absatz 3 erhält den folgenden Wortlaut:
 - (3) "Die Wahlwoche wird vom Studierendenparlament festgelegt. In Frage kommt jede Woche (Montag bis Freitag) mit mindestens vier Vorlesungstagen außerhalb der vorlesungsfreien Zeit."
- 2. § 11 Wahlvorschläge Absatz 4 erhält den folgenden Wortlaut:
 - (4) "Der Wahlvorschlag muss insbesondere die Familiennamen, Vornamen, Hochschulmailadresse, Matrikelnummern und die Fachschaftszugehörigkeit der Kandidierenden entsprechend des Anhangs zur Wahlordnung zu den Fachschaftsräten enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die der Wahlvorschlag gelten soll. Ferner sollte auf dem Wahlvorschlag eine Person mit Hochschulmailadresse und Telefonnummer genannt sein, die bei eventuellen Mängeln des Wahlvorschlages zu erreichen ist und die Mängel beseitigen kann."
- 3. § 22 Wahlsicherung Absatz 2 erhält den folgenden Wortlaut:
 - (2) "Jede Wahlurne muss stets von zwei Wahlhelfenden oder Wahlausschussmitgliedern besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind. Wird die Mindestanzahl der Wahlhelfenden oder Wahlausschussmitgliedern unterschritten, so wird bis zur Wiedererreichung der Mindestanzahl der Wahlakt an dieser Urne durch Zwischensiegelung unterbrochen."
- 4. § 22 Wahlsicherung Absatz 6 erhält den folgenden Wortlaut:
 - (6) "Nach Beendigung jedes Wahltages sind die Urnen durch den Wahlausschuss zu versiegeln und in einem abgesonderten Raum zu verwahren, welcher vom Wahlausschuss verschlossen und versiegelt wird."
- 5. § 28 Gültigkeit der Wahl Absatz 3 erhält den folgenden Wortlaut:
 - (3) "Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das Wahlprüfungsgremium. Das Studierendenparlament wählt drei bis fünf Mitglieder des Kuratoriums der Studierendenschaft in das Wahlprüfungsgremium. Die Mitgliedschaft endet mit einer Kandidatur zum Studierendenparlament. Die Wahl erfolgt nicht zwischen der Konstituierung des neugewählten Studierendenparlamentes und der Entscheidung über die Wahlanfechtung."
- 6. § 28 Gültigkeit der Wahl Absatz 4 erhält den folgenden Wortlaut:

(4) "Sieht die Entscheidung des Wahlprüfungsgremiums Neuwahlen vor, wählt der AStA einen neuen Wahlausschuss und legt die Wahlwoche fest. Das neugewählte Studierendenparlament bleibt für ein Jahr im Amt."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlamentes vom 29. August 2024 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 26. September 2024.

Köln, den 26. September 2024

Die Präsidentin des Studierendenparlamentes der Technischen Hochschule Köln Die Präsidentin der Technischen Hochschule Köln

Genoveva Ruhdorfer

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer